



BU Nr. 160/2017

**Änderung der Satzung über den Integrationsbeirat
- Satzungsbeschluss**

Gremium	am	
Sozial- und Kulturausschuss	13.07.2017	öffentlich
Gemeinderat	20.07.2017	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Zustimmung

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten EUR xxx
Planbetrag Haushaltsplan EUR: xxx EUR
Haushaltsstelle: n.nnnn.nnnnnn
Haushaltsplan Seite: n
davon noch verfügbar EUR: xxx
Über-/außerplanmäßige Ausgabe: ja / nein
Deckungsvorschlag:

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug

Verfasser:

27.06.2017, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Ott, Friedel

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Hauptamt	Beck, Jan	28.06.2017
Amt für Familie, Bildung und Soziales	Spangenberg, Ulrich	28.06.2017
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael	03.07.2017

Sachverhalt:

Die Wahlkommission zur Besetzung der Sitze für Menschen mit Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrung im Integrationsbeirat tagte am 26.06.2017.

Nach der öffentlichen Ausschreibung waren beim Amt für Familie, Bildung und Soziales insgesamt 8 Vorschläge von Bewerbern aus 7 Nationen für die 5 Plätze eingegangen. Alle 8 Bewerber sind im Bereich Integration und/oder Flüchtlingsarbeit äußerst aktiv und bekannt und eignen sich nach Auffassung der Wahlkommission alle gleichermaßen zur Mitarbeit im neuen Gremium.

Die Mitglieder der Kommission (Vertreter aller Fraktionen und die Integrationsbeauftragte der Stadt) sprechen sich einstimmig für eine Änderung der Satzung aus mit dem Ziel, die Anzahl der betreffenden Mitglieder im Integrationsbeirat von 5 auf 8 Mitglieder zu erhöhen.

Die Kommission hält es für ein positives Signal, dem Beteiligungswillen dieser Personen zu entsprechen und kein weiteres Auswahlverfahren durchzuführen oder einen Losentscheid zu treffen. Mit der Mitarbeit im Beirat wird die Möglichkeit geschaffen, sich an der Integrationsarbeit in Weinstadt zu beteiligen, lokale Strukturen kennen zu lernen, Demokratie zu erleben. Außerdem ist jede einzelne dieser Personen so gut vernetzt, dass diese Menschen wiederum für die Integrationsarbeit auch einen Zugang zu ihrer jeweiligen Nationengruppe darstellen.

§ 7 Abs. 9 der Satzung regelt, dass nicht mehr als eine Person je ausländischer Staatsangehörigkeit Mitglied nach § 4 Abs. 1 a Ziff. 8 sein soll. Bei der vorgeschlagenen Regelung würde es zwei Vertreter geben, die die gleiche Staatsangehörigkeit haben. Aufgrund der persönlichen Eignung der Bewerber ist nach Auffassung der Wahlkommission ein begründeter Ausnahmefall zu sehen, aufgrund dessen von der Sollvorschrift ausnahmsweise abgewichen werden kann, ohne dass es einer weiteren Satzungsänderung bedarf.

Es wird daher die beigefügte Satzungsänderung vorgeschlagen.